

Jugendordnung

des Turn- und Sportvereins Hügelsheim e.V

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilungen des Turn- und Sportvereins Hügelsheim e.V. Die Gemeinschaft aller Jugendlichen (Vereinsjugend) ist nach Fachabteilungen getrennt. Sie setzt sich aus der Turner- und Fußballjugend zusammen. Jede Abteilung hat eigene Organe. Zu den Jugendabteilungen gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen. Die Vereinsjugend der beiden Abteilungen führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilungen des TuS Hügelsheim e.V. geben den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördern die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegen den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den Sportarten Turnen, Fußball und Leichtathletik
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- Vereinsjugendversammlung der Fachabteilungen
- Vereinsjugendausschuss der Fachabteilungen

§ 5 Vereinsjugendversammlung der Fachabteilungen

Die Vereinsjugendversammlung der Fachabteilungen ist das oberste Organ der Jugendabteilungen des TuS Hügelsheim e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 14. Lebensjahr. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilungen
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Beschluss von Anträgen

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird vom Jugendleiter, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hügelsheim unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag, eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsjugend muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb eines Monats stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder - beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es bedarf zusätzlich der Genehmigung des Abteilungsausschusses.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter muss in der Hauptversammlung des Vereins bestätigt werden.

§ 6 Vereinsjugendausschuss der Fachabteilungen

Der Vereinsjugendausschuss der Fachabteilungen besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Vertreter der Jugendabteilung (z.B. Elternvertreter)

- Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Für den Fall, dass das Amt des Jugendleiters nicht besetzt ist, übernimmt der Abteilungsleiter kommissarisch das Amt bis ein Nachfolger benannt ist.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung der jeweiligen Fachabteilung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Die gewählten Mitglieder sind dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung der jeweiligen Fachabteilung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen *des* Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der jeweiligen Fachabteilung des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der jeweiligen Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend jeder Fachabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr von der Fachabteilung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Jede Jugendkasse ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die der gesamten Vereinsjugend zufließenden Zuschüsse, Spenden etc. werden je hälftig den beiden Jugendabteilungen zuteil. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung ist gegenüber dem Abteilungsvorstand oder dem von

ihm Beauftragten rechenschaftspflichtig. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Hauptversammlung des TuS Hügelsheim e.V. mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Hauptversammlung.

Die Jugendordnung wurde am 09.02.1993 von der Jugendversammlung beider Fachabteilungen beschlossen und am 26.03.1993 von der Hauptversammlung des TuS Hügelsheim e.V. bestätigt.

Hügelsheim, den

Dieter Rückle

Wolfram Breuer

-Hauptvorstand-

-Geschäftsführer-